

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDEBURG
AN DER HAVEL

22. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 14. Mai 2012

Nr. 10

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“	10
Öffentliche Zustellungen	14
Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Abrundungssatzung „Bindefeldstraße“, im OT Götting, Brandenburg an der Havel	15
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 21.05.2012	17

Nichtamtlicher Teil

Änderung zu Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2012	19
Impressum	19

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2012 vom **29.02.2012** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Zuschuss zur Essenversorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Tagespflege und Schule Beschluss Nr.: 032/2012

1. Die Stadtverordnetenversammlung legte den Zuschuss zur Essenversorgung für den Personenkreis der Leistungsberechtigten auf Leistungen aus dem Bundesprogramm Bildung und Teilhabe (BuT) auf 0,47 EUR pro Mittagessen fest.
2. Familienpassinhaber ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bundesprogramm für Bildung und Teilhabe erhalten gleichfalls einen kommunalen Zuschuss zur Essenversorgung in Höhe von 0,47 EUR pro Mittagessen.

Entwurf und die öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 025/2012

1. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die sogenannte Osthalbinsel nördlich des Brandenburger Stadtteils Dominsel und wird im Norden, Osten und Süden von Nebenarmen der Oberhavel umgeben und grenzt im Westen an die Krakauer Straße.
2. Der Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes und die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweis: Die öffentliche Auslegung wurde bereits im Amtsblatt Nr. 6 vom 12.03.2012 bekannt gemacht.

Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 25 Wohngebiet Osthalbinsel Krakauer Straße, Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 026/2012

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohngebiet Osthalbinsel“, Brandenburg an der Havel sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die sogenannte Osthalbinsel, nördlich des Brandenburger Stadtteils Dominsel und wird von 3 Seiten, im Norden, Osten und Süden von Nebenarmen der Oberhavel umgeben und grenzt im Westen an die Krakauer Straße.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweis: Die öffentliche Auslegung wurde bereits im Amtsblatt Nr. 6 vom 12.03.2012 bekannt gemacht.

Unterstützung der Stolpersteinaktion

Beschluss Nr.: 029/2012

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßte den Plan vier erste Stolpersteine in der Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen des Projektes „Stolpersteine“ des Künstlers Günter Demnig im Jahr 2013 vor den letzten freiwilligen Wohnsitzen von NS-Opfern in der Stadt zu verlegen.

Folgende Steine wurden dafür vorgesehen:

Gertrud Piter (Gewerkschaftlerin + Kommunistin) Mühlentorstr. 15

Pfarrer Bruno Schubert (katholischer Geistlicher) Neustädtische Heidestr. 26

Gustav Schernikau (Kaufmann + Sozialdemokrat) Katharinenkirchplatz 5

Karl Lühnsdorf (Bildhauer und Architekt) Hammerstr. 1 A

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen

Beschluss Nr.: 069/2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat Herrn Hans Dieter Wolf als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen berufen.

- nichtöffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

- - - - -

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **19.03.2012**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Wirtschaftsplan 2012 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ) Beschluss Nr.: 060/2012

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ) zu.

Pflegestützpunkt der Stadt Brandenburg an der Havel – Schließung der Außenstelle Jacobstraße 12 Beschluss Nr.: 049/2012

Der Hauptausschuss folgte der Empfehlung der Verbände der Pflegekassen im Land Brandenburg, die Außenstelle des Pflegestützpunktes in der Jacobstraße 12 zu schließen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die mit der Schließung wegfallenden Sprechzeiten zusätzlich am Standort Wiener Straße 1 vorzuhalten.

Sanierung Grundstück ehemalige Gasgeneratorenanlage Kirchmöser Fortführung der Grundwassersanierungsmaßnahme Beschluss Nr.: 045/2012

1. Der Hauptausschuss beschloss, die Sanierung des Grundstückes der ehemaligen Gasgeneratorenanlage auf der Grundlage der Planungsvariante 4 „Quellsanierung Boden - hydraulische Abstromsicherung/in-situ-Behandlung“ fortzuführen.
2. Der Hauptausschuss beauftragte die Verwaltung, die Variante 4 „Quellsanierung Boden - hydraulische Abstromsicherung/in-situ-Behandlung“ in die Ausführungsplanung zu überführen, als Grundlage für das Fördermittelantragsverfahren und das Ausschreibungsverfahren für die Quellsanierung.
3. Der Hauptausschuss beauftragte die Verwaltung, zur Finanzierung einen Antrag auf Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern beim MUGV zu stellen.
4. Der Hauptausschuss beschloss, bis zur Entscheidung über die Bereitstellung von Fördermitteln die Grundwassersicherung in der bisherigen Anlagenkonfiguration mit der geringeren Förderleistung (6 m³/h) - Übergangsvariante 1A - weiter zu betreiben.

- nichtöffentliche Sitzung

Grundwassersanierung zur Schadstoffentlastung des Beetzsees (PCH) ISCO-Sanierung am Quellstandort (in-situ chemische Oxidation) Beschluss Nr.: 058/2012

Der Zuschlag wurde erteilt.

Sanierung Grundstück der ehemaligen Gasgeneratorenanlage Kirchmöser Vergabe der Leistung Betrieb der Grundwassereinigungsanlage vom 01.01. - 31.12.2012 Beschluss Nr.: 046/2012

Der Zuschlag wurde erteilt.

Wirtschaftsplan 2012 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Beschluss Nr.: 050/2012

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2012 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH zu.

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 16.12.2007 (GVBl. I, S. 286) sowie der §§ 1,2 und 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.03.2012 nachfolgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

**Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Stellung und Aufgaben

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Stadt Brandenburg an der Havel verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erteilung von Instrumental- und Gesangsunterricht;
- die Früherkennung und Förderung musikalischer Begabungen;
- die Entwicklung und Förderung eines breiten Spektrums des Ensemblesmusizierens;
- die Bereicherung des kulturellen Lebens im Einzugsgebiet durch eigene Konzerte, Projekte und Auftritte ihrer Lehrer und Schüler.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

§ 3 Satzungsmäßige Zwecke

(1) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt II Lehrangebot

§ 4 Elementarbereich

(1) Musikalische Früherziehung für 3 - 6 Jährige: In diesem Kurs zur allgemeinen musikalischen Förderung wird mit Klängen, Geräuschen, Bewegung und Rhythmus gespielt. Das Sensibilisieren der Sinne wird mit dem Ziel vertieft, die musische Fantasie und Lebensfreude altersgemäß zu wecken und zu fördern.

(2) Musischer Grundkurs für 6 - 7 Jährige:

Der Kurs weckt die musikalische Erlebnisfähigkeit und bereitet die Kinder auf den Instrumentalunterricht vor. Im Einzelnen lernen sie: Singen; Umgang mit dem Orff-Instrumentarium (melodische, rhythmische und klangliche Liedbegleitung, Improvisation); Schulung des Gehörs; Förderung der Grob- und Feinmotorik, der rhythmischen Improvisation, der rhythmischen und sprachlichen Entwicklung, der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit sowie des Gruppen- und Sozialempfindens; Musikmalen; Einführung in graphische und traditionelle Notation von Musik; Kennenlernen der verschiedenen Musikinstrumente; Erweiterung des Liedgutes.

(3) Orientierungsstufe "Kinder suchen ihr Instrument";

In der Orientierungsstufe haben die Kinder die Möglichkeit, alle an der Musikschule angebotenen Instrumente auszuprobieren.

§ 5 Instrumentalfächer und Gesang

Unterrichtsfächer sind:

1. Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass;
2. Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
Saxofon, Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Posaune u. a.;
3. Tasteninstrumente: Klavier, e-Piano, Keyboard; e-Orgel,
4. Zupfinstrumente: Akustische Gitarre, Elektrogitarre, Elektrobass;
5. Schlagzeug
6. Gesang: Klassik-Jazz und Rock/Popbereich.

§ 6 Ensemblefächer

(1) Musiklehre Grundkurs, ein praktisches Theoriefach für Instrumental- und Gesangsanfänger/-innen
- die aus der Elementarstufe kommen
- die, ohne die Musikschule bisher besucht zu haben, ein Instrument erlernen möchten

(2) Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen
Blockflötenspielkreise, Gitarrenspielkreise, Blechbläsergruppen, Keyboardband,
Schülerband, Streicher/Gitarrennachwuchs, etc.;

(3) Orchester
Jugendstreichorchester, Gitarrenorchester, Bigband, etc.;

(4) Der Eintritt in einen in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Spielkreis oder in ein Orchester ist nicht Pflicht, wohl aber die regelmäßige Teilnahme nach Eintritt in ein Ensemble. Diese Fächer können auch ohne Besuch von Instrumental- und Gesangsunterricht belegt werden. Über den Eintritt eines Nichtmusikschülers in eine Kammermusikgruppe oder ein Orchester entscheidet der Ensembleleiter.

§ 7 Abteilung Studienvorbereitung

In der Abteilung zur Studienvorbereitung wird der Schüler/ die Schülerin intensiv auf eine Aufnahmeprüfung an der Musikhochschule vorbereitet. Sie kann aber auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die kein Hochschulstudium anstreben.

Hier ist durch den Schüler eine alternative musikalische Berufsausbildung anzustreben bzw. der Leistungsnachweis durch entsprechende Prüfungsvorspiele zu erbringen.

§ 8 Kurse

Außerdem können Theoriekurse für Erwachsene, musikalische Aufbaukurse für Kindergärtner/innen und Grundschullehrer/innen, Musikgeschichtskurse, theoretische und praktische Kurse mit aktuellem Bezug sowie Meisterkurse etc. angeboten werden. Sie werden von Fall zu Fall gesondert ausgeschrieben.

Abschnitt III Unterricht

§ 9 Anmeldung /Aufnahme /Kündigung

(1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1.8. eines jeden Jahres. Scheidet ein Schüler im Lauf eines Jahres aus wichtigen Gründen aus, kann dieser Platz auch sofort neu belegt werden.

(2) Anmeldungen sind schriftlich bei der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Musikschule einzureichen.

(3) Die Aufnahmebestätigung erfolgt mit dem Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages. Die Zahl der Neuaufnahmen kann auf die vorhandenen Plätze beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Musikschule.

(4) Durch den Unterrichtsvertrag wird ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Schülerinnen/ Schülern, bei Minderjährigen zwischen den gesetzlichen Vertretern und der Stadt Brandenburg an der Havel, begründet.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie den gegebenen Möglichkeiten.

(6) Die Entscheidung über die Einteilung in Einzel- oder Gruppenunterricht in den Instrumentalfächern und im Gesang richtet sich nach den freien Plätzen sowie den gegebenen Möglichkeiten. Über einen Wechsel der Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet in erster Linie die Lehrkraft nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern bzw. mit den erwachsenen Schüler/innen sowie mit der Schulleitung.

(7) Die Kündigung des Unterrichtsvertrages durch den/die Schüler/in, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter ist grundsätzlich zum 31.7. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss der Musikschule in schriftlicher Form innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein. Im ersten Unterrichtsjahr ist in den Instrumentalfächern und im Gesang eine Kündigung zum Ende des Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt hier einen Monat. Eine Abmeldung bei Kursen von einjähriger Dauer ist nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Bei nicht fristgemäßer Kündigung wird das darauffolgende Quartal in Rechnung gestellt.

8) Die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist bei Vorliegen der in § 11 Abs. 4 genannten Gründe berechtigt, den Unterrichtsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 10 Unterrichtsform und -dauer

(1) Musikalische Früherziehung
Gruppenunterricht wöch. 30 Minuten

(2) Musikalische Früherziehung, Musischer Grundkurs,
Gruppenunterricht wöch. 45 Minuten

(3) Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 30 Minuten oder wöch. 45 Minuten oder wöch. 60 Minuten

(4) Zweierunterricht im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 30, 45 oder 60 Minuten

(5) 3 - 4 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 45 Minuten

(6) 3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
Kombiunterricht (Einzel- & Gruppenunterricht) wöch. 60 Minuten

(7) Fünf und mehr Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 60 Minuten

(8) Ensemblefächer
Gruppenunterricht
je nach Bedarf wöch. 45, 60 oder 90 Minuten

(8) Abteilung Studienvorbereitung Gruppen- oder Einzelunterricht
Dauer: Festlegung der Schulleitung mit dem jeweiligen Lehrer

§ 11 Rechte und Pflichten der Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen regelmäßig und pünktlich den Unterricht besuchen. Das Fernbleiben vom Unterricht ist mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden (bei Minderjährigen durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter).

(2) Für versäumte Unterrichtsstunden von Seiten der Schüler/-innen, bedingt durch Krankheit, Kur usw. kann kein Ersatz geleistet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.

3) Ist der Lehrer länger durch Krankheit etc. verhindert, so wird eine Vertretung gestellt oder die Stunden werden nachgeholt. Die Vertretung kann auch in Form einer Musiklehrestunde erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

(4) Schüler/Schülerinnen können aus wichtigem Grund jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie

1. sich als ungeeignet erwiesen haben;
2. gegen die Hausordnung verstoßen haben;

3. mindestens drei Mal dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben sind;
4. mit der Gebühr mehr als drei Monate im Rückstand sind.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

(5) Die von der Schulleitung angesetzten Schülerkonzerte einschließlich der Proben sind Bestandteil des Unterrichts und für die teilnehmenden Schüler/-innen verbindlich.

(6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 12 Instrumente und Zubehör

(1) Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente und in begrenztem Umfang auch Zupfinstrumente sowie Noten und sonstiges Zubehör können im Rahmen der Bestände an den Schüler/die Schülerin ausgeliehen werden. Es wird eine Leihgebühr für Instrumente erhoben.

(2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten schriftlichen Antrag verlängert werden.

(3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler/-in bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(4) Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter. Reparatur bzw. Generalüberholung dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

(5) Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu beachten. Schülerinnen/Schüler, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Unterricht nicht besuchen. Das gleiche gilt bei ansteckenden Erkrankungen von Familienangehörigen.

§ 14 Hausordnung

(1) Bei Vertragsabschluss wird der/die Schüler/-in bzw. deren gesetzliche Vertreter auf die Einhaltung der Hausordnung hingewiesen, die öffentlich im Unterrichtsgebäude der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt ist.

(2) Die Hausordnung wird mit Vertragsabschluss seitens des/der Schüler/-in oder des gesetzlichen Vertreters schriftlich anerkannt.

(3) Mit dem Inventar, den Instrumenten, Notenständen und Noten der Musikschule ist schonend umzugehen. Für schuldhaft verursachte Schäden haften der Schüler/die Schülerin bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

Abschnitt IV Gebühren

§ 15 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist gebührenpflichtig. Als Gebührentatbestände gelten die Aufnahmegebühr (§ 18 Absatz 1), die Unterrichtsgebühr (§ 18 Absatz 2 – 6) und die Leihgebühr für Instrumente (§ 18 Absatz 7).

§ 16 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen der Musikschule Brandenburg an der Havel in Anspruch nimmt (Schüler), bei Minderjährigen der jeweilige gesetzliche Vertreter bzw. derjenige, der die Zahlungsverpflichtung übernimmt.

(2) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern haften diese gesamtschuldnerisch für die Gebührenschild.

§ 17 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Aufnahmegebühr und die Unterrichtsgebühren entstehen bei Aufnahme mit Abschluss des Unterrichtsvertrages. Die Leihgebühr für Instrumente entsteht spätestens mit Abschluss eines Leihvertrages.

(2) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid, der beim Abschluss eines Unterrichtsvertrages bzw. eines Leihvertrages bekannt gegeben wird. Die Unterrichtsgebühren und die Leihgebühren werden als Schuljahresgebühr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) in vier kalendervierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. eines jeden Schuljahres fällig. Erhebungszeitraum ist der 01.08. des laufenden bis 31.07. des nächstfolgenden Jahres (Schuljahr).

(3) Wird der Unterricht innerhalb eines Schuljahres begonnen oder beendet, wird der jeweils begonnene Monat voll in Rechnung gestellt, danach anteilig ab Eintrittszeitpunkt bezogen auf den Erhebungszeitraum. Dasselbe gilt für die Berechnung der Leihgebühr entliehener Instrumente.

§ 18 Gebührenhöhe

(1) Für die Aufnahme an der Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von €2,00 erhoben.

(2) Elementarbereich	pro Schüler	im Schuljahr
Musikalische Früherziehung	wöch. 30 Minuten	€ 86,00
Musikalische Früherziehung	wöch. 45 Minuten	€ 130,00
Musischer Grundkurs	wöch. 45 Minuten	€ 130,00
Orientierungsstufe	nach jeweiliger Unterrichtsform	

(3) Instrumental- und Gesangsunterricht: für Schüler ohne eigenes Einkommen	pro Schüler	im Schuljahr
Einzelunterricht	wöch. 30 Minuten	€ 430,00
Einzelunterricht	wöch. 45 Minuten	€ 640,00
Einzelunterricht	wöch. 60 Minuten	€ 787,00
Zweierunterricht	wöch. 30 Minuten	€ 261,00
2/3/4 er Unterricht	wöch. 45 Minuten	€ 386,00
Zweierunterricht	wöch. 60 Minuten	€ 478,00
3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach Kombiunterricht (Einzel & Gruppenunterricht)	wöch. 60 Minuten	€ 344,00
5 und mehr	wöch. 60 Minuten	€ 200,00

für Schüler mit eigenem Einkommen	pro Schüler	im Schuljahr
Einzelunterricht	wöch. 30 Minuten	€ 600,00
Einzelunterricht	wöch. 45 Minuten	€ 870,00
Einzelunterricht	wöch. 60 Minuten	€ 1.200,00
Zweierunterricht	wöch. 30 Minuten	€ 390,00
Zweierunterricht	wöch. 45 Minuten	€ 590,00
Zweierunterricht	wöch. 60 Minuten	€ 790,00
3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach Kombiunterricht (Einzel & Gruppenunterricht)	wöch. 60 Minuten	€ 575,00
5 und mehr	wöch. 60 Minuten	€ 315,00

(4) Ensemblefächer:
Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern gebührenfrei.

Ansonsten gelten folgende Gebührensätze:

für Schüler ohne eigenes Einkommen	pro Schüler	im Schuljahr
Musiklehre	wöch. 45 Minuten	€ 90,00
Spielkreise, Kammermusik, und Projektgruppen		€ 90,00
Orchester		€ 90,00

(5) Abteilung zur Studienvorbereitung:

Für Schülerinnen/Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch zur Studienvorbereitung gebührenfrei.
Entscheidend ist ein schriftlicher Antrag des Schülers/der Schülerin bzw. deren gesetzliche Vertreter sowie die Zustimmung der Schulleitung zur Förderung. Für alle anderen Schüler/Schülerinnen gilt der der jeweiligen Unterrichtsart entsprechende Gebührensatz.

(6) Kurse

Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten festgelegt.

(7) Gebühr für das Verleihen musikschuleigener Instrumente: Die Leihgebühr staffelt sich nach dem Anschaffungswert des entliehenen Instrumentes.

Anschaffungswert des Instrumentes	Leihgebühr. pro Schuljahr
bis € 300,00	€ 60,00
bis € 600,00	€ 84,00
bis € 1.000,00	€ 120,00
über € 1.000,00	€ 156,00

§ 19 Gebührenermäßigung

(1) Mehrfachermäßigung:

Bei Mehrfachbelegung im Instrumental- und Gesangsbereich ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere belegte Fach insgesamt um 25 %.

(2) Familienermäßigung:

Für das zweite Mitglied einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um 25 %, für das dritte und vierte Mitglied einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr jeweils um 50 %. Das fünfte und jedes weitere Mitglied einer Familie ist gebührenfrei.

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten:

- Verheiratete, nicht getrennt lebende Ehegatten
 - Verheiratete, nicht getrennt lebende Eltern mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;
 - Alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit eigenem/n Kind/ern und/oder Pflegekind/ern
 - Mütter oder Väter in eheähnlicher Gemeinschaft mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;
- Eheähnliche Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften werden Ehen gleichgestellt.

Die Kinder gelten als Mitglieder der Familie im Sinne dieser Satzung, solange sie noch kein eigenes Einkommen haben.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird alternativ gewährt. Es gilt jeweils die Ermäßigung, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.

(4) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Instrumente.

(5) Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die über eigenes Einkommen verfügen und nicht Inhaber des Familienpasses sind, erhalten keine Familienermäßigung.

§ 20 Sozialermäßigung

(1) Inhaber eines Familienpasses der Stadt Brandenburg an der Havel erhalten auf Antrag eine 70%ige Ermäßigung der jeweils geltenden Gebühr.

(2) Die Mehrfach- und Familienermäßigung nach § 19 Abs. 1 – 3 gilt für Inhaber eines Familienpasses entsprechend.

(3) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Instrumente.

Abschnitt V Sonstiges

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 08.05.2012

gez. i. V. Scheller
Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsbehörde: Stadt Brandenburg an der Havel - Die Oberbürgermeisterin

Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel

Stimmkreise: 16 - Brandenburg an der Havel; Stadtteile Görden und Plaue
17 - Brandenburg an der Havel; ohne Stadtteile Görden und Plaue

Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 bis 9) bis Freitag, den 30. November 2012, unterstützt werden:

1. **Wahl- und Abstimmungsbehörde**, Nicolaiplatz 30, 1. OG., Zimmer 105
zu den Zeiten
Mo. 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
2. **Bürgerservice**, Nicolaiplatz 30,
zu den Zeiten
Sa. 8.00 - 12.00 Uhr
3. Ortsteilverwaltung **Plaue/Kirchmöser**, Unter den Platanen 2A,
zu den Zeiten
Mo. 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

4. Ortsteilverwaltung **Göttin**, Göttiner Schulstr. 3,
jeden 1. und 3. Montag im Monat 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
5. Ortsteilverwaltung **Wilhelmsdorf**, Wilhelmsdorf 6D,
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 14.00 – 18.00 Uhr
6. Ortsteilverwaltung **Klein Kreuz**, Klein Kreuzer Dorfstr. 31,
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
7. Ortsteilverwaltung **Schmerzke**, Altes Dorf 14,
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
8. Ortsteilverwaltung **Gollwitz**, Schlossallee 98,
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 14.00 – 17.00 Uhr
9. Ortsteilverwaltung **Wust**, Wuster Str. 80,
jeden 2. Dienstag im Monat 14.00 – 17.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Der Antrag auf briefliche Eintragung kann von Eintragungsberechtigten aus der Stadt Brandenburg an der Havel unter folgender Anschrift gestellt werden:

Stadt Brandenburg an der Havel – Die Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/58 10 21
Fax.: 03381/58 10 24
eMail: wahlen@stadt-brandenburg.de

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius
Gerhart-Hauptmann-Allee 30
15732 Eichwalde

Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
15827 Blankenfelde

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Martin Henkel
Seestraße 68
15738 Zeuthen

Stellvertreter:

Markus Peichl
Kladower Straße 2
14469 Potsdam

Gudrun Claus
Selchower Weg 18
15831 Mahlow

Christian Radtke-Kruft
Siegfriedstraße 60
14513 Teltow

Martina Pohske
Keplerstraße 23
15831 Mahlow

Christian Selch
Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen

(Dienstsiegel) Brandenburg an der Havel, den 08.05.2012
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin gez. i. V. Scheller

(Unterschrift)

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich I Verwaltungs- und Finanzmanagement, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben vom 10.02.2012, Aktenzeichen 120140-1111-1 konnte

Herrn Erico Ferreira Neves,

letzte bekannte Anschrift: 217 Coach Ridge Trail, Matthews, North Carolina 28105, USA, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich I Verwaltungs- und Finanzmanagement, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

i. V.
gez. Scheller
Bürgermeister

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich I Verwaltungs- und Finanzmanagement, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben vom 10.02.2012, Aktenzeichen 105332-1111-1 konnte

der HLM Hotel- und Liegenschafts Management GmbH,

letzte bekannte Anschrift: Breitenbachstr. 10, 13509 Berlin nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich I Verwaltungs- und Finanzmanagement, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

i. V.
gez. Scheller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Abrundungssatzung „Bindefeldstraße“, im OT Götting, Brandenburg an der Havel

Im Juli 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel die Aufstellung einer Abrundungssatzung für einen Teilbereich der Bindefeldstraße im Ortsteil Götting, Brandenburg an der Havel beschlossen. Der abzurundende Bereich befindet sich am Ende der Bindefeldstraße und beansprucht Teile der Flurstücke 243 und 528 der Flur 1 Gemarkung Götting. Der Planbereich wird im Westen und Süden von Grünbereichen umgeben, im Norden und Osten grenzt er an die vorhandene Wohnbebauung bzw. die Bindefeldstraße an (siehe auch Kartenausschnitt).

Der Entwurf der Abrundungssatzung „Bindefeldstraße“, Ortsteil Götting, Brandenburg an der Havel mit Entwurfsbegründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit

vom 22.05.2012 bis zum 22.06.2012

in der Stadtverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich VI - Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, Gebäudeteil A in der 1. Etage im Zimmer A 109 während folgender Zeiten:

Montag	08.00	bis	15.00 Uhr
Dienstag	08.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	08.00	bis	15.00 Uhr
Donnerstag	08.00	bis	15.00 Uhr
Freitag	08.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen stehen zur Verfügung:

- Floristische und faunistische Untersuchungen vom Mai 2011
- Stellungnahme Landesbetrieb Forst vom 09.03.2011

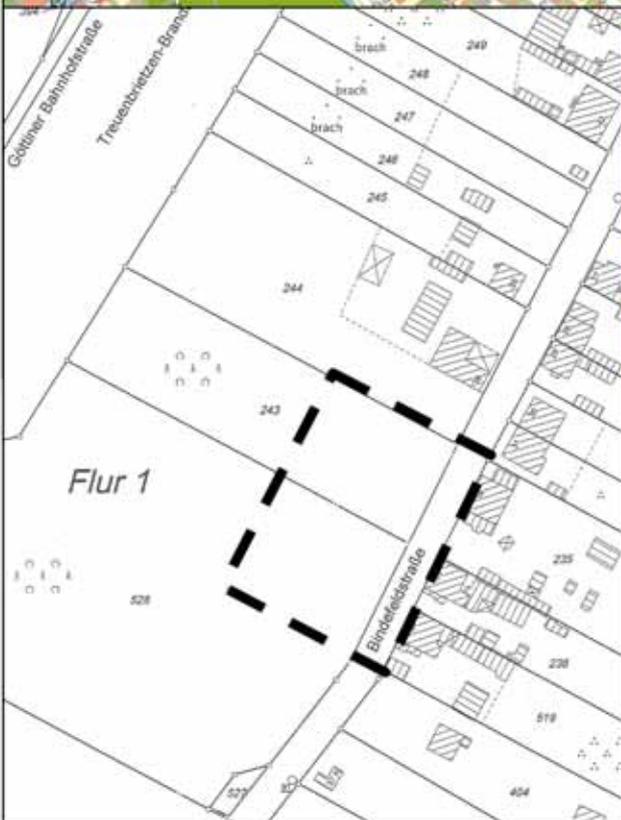
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Abrundungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

in Vertretung
gez. Michael Brandt
Beigeordneter

Brandenburg a. d. Havel

ehs
© ehs-Verlags GmbH
Tel. (0391) 42584-0
info@ehs-verlag.de
www.ehs-verlag.de



**Abrundungssatzung
„Bindefeldstraße“**
Brandenburg an der Havel, OT Götting

Übersichtskarte
(Auszug aus dem Stadtplan mit Lage
des Planbereiches)

Maßstab: ohne

Flurkartenausschnitt / Maßstab: ohne

E i n l a d u n g
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 21.05.2012, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.04.2012
- 4 Feststellung der Tagesordnung
- 5 Klärung des Verfahrens bei Vergabeentscheidungen
- 6 Vorlagen der Verwaltung
 - 6.1 136/2012 Änderung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 381/2011 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
 - 6.2 083/2012 Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
 - 6.3 112/2012 Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
 - 6.4 118/2012 Änderung des Bedarfsplans zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel für das Jahr 2012
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
 - 6.5 113/2012 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wohnen am Asternweg", Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
 - 6.6 127/2012 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wohngebiet Brahmsstraße/Sophienstraße", Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 7 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
 - 7.1 365/2011 Beschlussantrag Bebauungsplan "SB-Markt und Fachmarktzentrum Neuendorfer Straße" Abwägungsbeschluss
Einreicher: Fraktion SPD
 - 7.2 364/2011 Beschlussantrag Bebauungsplan „SB-Markt und Fachmarktzentrum Neuendorfer Straße" Satzungsbeschluss
Einreicher: Fraktion SPD

- 8 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 132/2012 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Klinik-Service-Center GmbH
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Kretzschmar
- 9 persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 10 Informationen durch die Oberbürgermeisterin
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des **nichtöffentlichen** Teils der Sitzung
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.04.2012
- 13 Vorlagen der Verwaltung
- 13.1 146/2012
HA-Vorlage Verkauf eines Grundstückes mit aufstehendem Gebäude
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 13.2 109/2012
HA-Vorlage Vergabe der Botendienstleistungen für die Stadtverwaltung Brandenburg
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 13.3 110/2012
HA-Vorlage Auftragsvergabe zur Unterhaltung/Reinigung der Entwässerungseinrichtungen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 13.4 122/2012
HA-Vorlage Grundwassersanierung zur Schadstoffentlastung des Beetzsees (PCH) - Örtliche Bauüberwachung für den Betrieb von zwei Grundwasserreinigungsanlagen und die Durchführung der ISCO-Sanierung
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 13.5 092/2012
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2012 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 13.6 117/2012 IV. Quartalsbericht 2011 der kommunalen Beteiligungen
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 15 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 132/2012 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Klinik-Service-Center GmbH
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Kretzschmar
Hier: Nichtöffentliche Antwort zur Anfrage 132/2012 (Schreiben vom 04.05.2012)
- 16 persönliche Mitteilungen und Erklärungen

17 Informationen durch die Oberbürgermeisterin

18 Schließung der Sitzung

gez. Paaschen
Hauptausschussvorsitzender

Brandenburg an der Havel, 11.05.2012

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

Änderung zu Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2012

Stand: 10.05.2012

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Do., 31.05.2012	Zeitweiliger Ausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM	
Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember